

Budget 2025; Vorbehaltene Beschlussfassung zur Steueranlage bei einer Ablehnung des Budgets in der Volksabstimmung vom 9.2.2025



Botschaft

des Grossen Gemeinderats
an die Stimmberechtigten für die
Urnenabstimmung

vom 9. Februar 2025

Budget 2025

**Genehmigung des Budgets, der ordentlichen Gemeinde-
Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Feuerwehr-
Pflichtersatzabgabe für das Jahr 2025**

Abbildung 1: Botschaft des GGR an die Stimmberechtigten vom 9. Februar 2025

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Falls das Budget 2025 mit einer unveränderten Steueranlage in der Volksabstimmung vom 9.2.2025 abgelehnt würde, müsste nach der parlamentarischen Beratung zwingend eine zweite Volksabstimmung durchgeführt werden.

Die Gemeinde sollte rasch möglichst über ein genehmigtes Budget 2025 verfügen. Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat vor, eine vorbehaltene Beschlussfassung zu einem Budget 2025 mit einer veränderten Steueranlage zu fassen. Unter dieser Voraussetzung könnte eine zweite Abstimmung bereits an einem a.o. Abstimmungstermin vom 23. März 2025 durchgeführt werden.

Dem Parlament wird mit dieser Botschaft ein vorbehaltener Beschluss zum Budget 2025 mit einer Steueranlage von 1,09 beantragt. Der budgetierte Aufwandüberschuss würde sich somit von CHF 1,8 Mio. auf CHF 3,9 Mio. erhöhen.

2 AUSGANGSLAGE

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 das Budget 2025 mit einer Steueranlage von 1,14 genehmigt (23 Ja / 13 Nein / 1 Enthaltung). An der gleichen Sitzung hat der Grosse Gemeinderat die Überweisung der Motion Zloczower/FDP-Fraktion betreffend Senkung der Steueranlage auf 1,09 abgelehnt (10 Ja / 24 Nein / 3 Enthaltungen).

Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats hat die FDP.Die Liberalen Muri-Gümligen das fakultative Referendum ergriffen. Dieses ist mit 595 bestätigten Stimmen zustande gekommen.

Das Budget 2025 mit einer unveränderten Steueranlage gelangt am 9. Februar 2025 zur Abstimmung. Falls das Stimmvolk das Budget genehmigt, verfügt die Gemeinde nach Ablauf der Beschwerdefrist über ein gültiges Budget. Falls hingegen das Stimmvolk das Budget ablehnt, verfügt die Gemeinde weiterhin über kein gültiges Budget. Bis zum Vorliegen eines genehmigten Budgets dürften weiterhin nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden,

Falls bis 30. Juni 2025 kein gültiges Budget vorliegt, wird der Regierungsrat das Budget und die Steueranlage der Gemeinde Muri bei Bern festlegen (Art. 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

3 BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 22. OKTOBER 2024

1. Genehmigung der Steueranlagen für das Jahr 2025 (unverändert):
 - Ordentliche Steueranlage: 1,14-fache der gesetzlichen Einheitsansätze;
2. Genehmigung der Steueranlagen für das Jahr 2025 (unverändert):
 - Liegenschaftssteuern: 0,7 ‰ der amtlichen Werte;
3. Genehmigung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe von 7 % der einfachen Steuer, mindestens CHF 100.00, maximal CHF 450.00 (verändert)¹;

¹ Falls der Grosse Gemeinderat der Änderung des Feuerwehrreglements am 19. November 2024 zustimmt. Ansonst bleibt es bei 2 % des Kantonssteuerbetrags.

4. Das Budget 2025 wird genehmigt bestehend aus:

	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	85'530'850
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	83'762'850
	Aufwandüberschuss Gesamthaushalt	CHF	-1'768'000
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	83'494'550
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	81'694'550
	Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	-1'800'000
	Aufwand Abfall	CHF	2'036'300
	Ertrag Abfall	CHF	2'068'300
	Ertragsüberschuss Abfall	CHF	32'000

4 **VORBEHALTENE BESCHLUSSFASSUNG**

Der vorbehaltene Beschluss würde nur wirksam, falls die Stimmberechtigten das Budget 2025 mit einer unveränderten Steueranlage am 9. Februar 2025 ablehnen.

Bei einer Ablehnung des Budget 2025 am 9. Februar 2025 müsste der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung ein Budget mit einer veränderten Steueranlage vorlegen. Gestützt auf die am 22. Oktober 2024 zur Behandlung gelangte Motion Zloczower/FDP. Die Liberalen beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat eine vorbehaltene Beschlussfassung, das Budget 2025 mit einer ordentlichen Steueranlage des 1.09-fachen der gesetzlichen Einheitsansätze zuhanden der Stimmberechtigten zu genehmigen.

5 **KOSTEN**

Die Mehrkosten ohne interne Personalaufwände für eine ausserordentliche Abstimmung am 23. März 2025 belaufen sich auf rund CHF 22'000 und liegen somit in der Kompetenz des Gemeinderates.

6 **FOLGEN DES NICHEINTRETENS ODER ABLEHNUNG AUF DIE VORLAGE**

Falls das Parlament nicht auf die vorliegende Vorlage eintritt bzw. die vorbehaltene Beschlussfassung zum Budget 2025 mit einer veränderten Steueranlage ablehnt, bleibt der budgetlose Zustand bis mindestens zum nächsten ordentlichen Abstimmungstermin vom 18. Mai 2025 bestehen.

Der Gemeinderat könnte dem Parlament erst zuhanden der GGR-Sitzung vom 18. März 2025 eine neue Budgetvorlage mit einer veränderten Steueranlage zur Beschlussfassung zH der Volksabstimmung unterbreiten. Die Volksabstimmung könnte erst am 18. Mai 2025 stattfinden.

7

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgende

vorbehaltene Beschlüsse für den Fall der Ablehnung des Budgets 2025 in der Volksabstimmung vom 9.2.2025

zu fassen:

1. Genehmigung der Steueranlagen für das Jahr 2025 (**verändert**):
 - Ordentliche Steueranlage: 1,09-fache der gesetzlichen Einheitsansätze;
2. Genehmigung der Steueranlagen für das Jahr 2025 (unverändert):
 - Liegenschaftssteuern: 0,7 ‰ der amtlichen Werte;
3. Genehmigung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe von 7 % der einfachen Steuer, mindestens CHF 100.00, maximal CHF 450.00 (verändert)²;
4. Das Budget 2025 wird genehmigt bestehend aus:

	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	85'530'850
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	81'662'850
	Aufwandüberschuss Gesamthaushalt	CHF	-3'868'000
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	83'494'550
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	79'594'550
	Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	-3'900'000
	Aufwand Abfall	CHF	2'036'300
	Ertrag Abfall	CHF	2'068'300
	Ertragsüberschuss Abfall	CHF	32'000

Gümligen, 9. Dezember 2024

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler

² Falls der Grosse Gemeinderat der Änderung des Feuerwehrrreglements am 19. November 2024 zustimmt. Ansonst bleibt es bei 2 % des Kantonssteuerbetrags.